

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Firma ibf Ingenieurbüro Friedemann GmbH (im Folgenden „IBF“ genannt) erbringt sämtliche Dienstleistungen nur nach den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten sie somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Der Einbeziehung ergänzender und abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie sind nur gültig, wenn IBF ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote und Inhalt des Vertrags

- 2.1 Die Angebote von IBF sind, sofern nicht anders angegeben, stets freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung. Alle auf Websites, in Prospekten, Werbung und freibleibenden Angeboten erfolgten Angaben stellen ein Angebot an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst bei Annahme der Bestellung des Kunden durch IBF zustande. Diese erfolgt ausschließlich durch Unterzeichnung eines Vertrags durch beide Vertragsparteien oder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Auftragsbestätigung in Textform.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 IBF übernimmt die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. aus dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag.
- 3.2 Soweit der Vertrag die Betreuung des Kunden als Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, als Brandschutzbeauftragten oder als Datenschutzbeauftragter (im Folgenden „Fachkräfte“ genannt) zum Gegenstand hat, wird IBF die Fachkräfte unter Beachtung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen auswählen und ihnen die entsprechenden Aufgaben übertragen. IBF wird dafür Sorge tragen, dass sich die Fachkräfte im vorgeschriebenen Umfang fortbilden, um die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Aufgaben erfüllen zu können.
- 3.3 In Ermangelung einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung ergeben sich Art und Umfang der Aufgaben der Fachkräfte aus den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Parteien keine anderweitigen Absprachen getroffen haben, ist der Leistungsumfang entsprechend den gesetzlichen

- Vorschriften festzulegen und ergibt sich aus etwaigen dort vorgeschriebenen Mindesteinsatzzeiten. Dabei umfassen die vergütungspflichtigen Einsatzzeiten der Fachkräfte die im Betrieb des Kunden verbrachte Zeit sowie die Zeiten für Büro- und Verwaltungstätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbereitung, die die Fachkräfte zur Erledigung erforderlicher schriftlicher Ausarbeitungen und Dokumentationen benötigen.
- 3.4 Die für die Bestimmung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteinsatzzeiten erforderlichen Informationen hat der Kunde IBF jährlich zu melden.
 - 3.5 Soweit IBF dem Kunden im Rahmen ihrer Aufgaben Leistungen durch Dritte vorschlägt, kommt eine vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande
 - 3.6 IBF kann zur Vertragserfüllung Unteraufträge erteilen, soweit und solange der ausgewählte Erfüllungsgehilfe über die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

§ 4 Mitwirkungspflichten /Weisungsbefugnisse

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, IBF ohne besondere Aufforderung bei der Durchführung des Auftrages nach Kräften im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkungspflichten, bspw. gem. §§ 2, 5 ASiG zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
- 4.2 Zu den unter Ziff. 4.1 benannten Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Kunde rechtzeitig alle erforderlichen Arbeitsmittel (z. B. Listen der gehandhabten Stoffe, behördliche Bescheide, technische Zeichnungen, Maschinendaten) zur Verfügung stellt, eine Kontaktperson benennt, die gegenüber den Mitarbeitern von IBF ermächtigt ist, Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Kunden entgegen zu nehmen und abzugeben, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung des Vertrages als Zwischenentscheidung notwendig sind, den Mitarbeitern von IBF jederzeit Zugang zu den für seine Tätigkeiten notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt sowie erforderlichenfalls auch ohne besondere Aufforderung von Umständen Kenntnis gibt, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- 4.3 IBF ist berechtigt, bei der Durchführung des Vertrages die vom Kunden genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zu Grunde zu

- legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zu den von IBF zu erbringenden vertraglichen Leistungen wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 4.4 Der Beginn der von IBF vertraglich zu erbringenden Leistungen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.5 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung von IBF setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vorstehend geregelten sowie etwaiger weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- 4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist der IBF berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.7 Die Fachkräfte, die von IBF mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt worden sind, sind bei der Anwendung von Fachkunde weisungsfrei.
- 4.8 Ansprechpartner für IBF bei allen Grundsatzfragen, die im Zusammenhang mit der von IBF zu erbringenden vertraglichen Leistungen sowie der gesetzlichen Aufgabenstellung stehen, sind allein die gesetzlichen Vertreter des Kunden oder die IBF vom Kunden schriftlich benannten Mitarbeiter. Außer den gesetzlichen Vertretern des Kunden oder die vom Kunden benannten Mitarbeiter sind keine anderen Mitarbeiter des Kunden berechtigt, den von IBF entsandten Fachkräften Weisungen zu erteilen. Werden die Mitarbeiter von IBF in ihrer Arbeit behindert, wird dieses den gesetzlichen Vertretern des Kunden bzw. den vom Kunden benannten Mitarbeitern sofort gemeldet.

§ 5 Preise Zahlung, Aufrechnung

- 5.1 Maßgeblich ist der ausdrücklich vereinbarte Preis. Soweit die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, erfolgt eine Vergütung zeitbasiert nach den jeweils gültigen Halb- und Tagessätzen von IBF. Soweit der jeweilige arbeitstägliche Einsatz einschließlich einer etwaigen Anreise zum Kunden mehr als 4 Stunden in Anspruch nimmt ist der volle Tagessatz geschuldet, für jede angefangene über 8 Stunden hinausgehende Stunde erhöht sich der Tagessatz den jeweils gültigen Stundensatz von IBF. Daneben sind Fahrtkosten nicht gesondert zu vergüten.
- 5.2 Soweit nicht anders angegeben verstehen sich sämtliche Preisangaben netto (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

- 5.3 Die Abrechnung der Vergütung durch IBF erfolgt monatlich nachträglich. Zahlungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erbringen. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem IBF über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei der Annahme von Schecks gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck nach Vorlage innerhalb angemessener Frist eingelöst und IBF gutgeschrieben ist.
- 5.4 Für Lieferungen oder Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, hat IBF das Recht, den Preis entsprechend zwischen Beauftragung und Durchführung der Leistungen erfolgten Lohn- und Materialkostensteigerungen anzupassen.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen Gegenforderungen von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen. Hiervon ausgenommen sind lediglich unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderungen.

§ 6 Nutzungsrechte

- 6.1 Soweit die Leistungen von IBF zu schutzfähigen Arbeitsergebnissen führen, räumt IBF dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, seine Leistung zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Leistungen von IBF zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen oder eine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen.
- 6.2 Soweit IBF bei der Vertragserfüllung Mitarbeiter und/oder Dritte einsetzt, wird IBF Nutzungsrechte von diesen erwerben und im Umfang von Absatz 1 auf den Kunden übertragen.
- 6.3 IBF steht dafür ein, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen könnten.

§ 7 Unterlagen des Kunden

- 7.1 Sämtliche Unterlagen, die IBF zur Ausführung der vereinbarten Leistungen vom Kunden erhält, bleiben Eigentum des Kunden und dürfen nur zur Erbringung der Leistungen verwendet werden.
- 7.2 Die Unterlagen werden von IBF sorgfältig verwahrt und auf erstes Verlangen herausgegeben.

§ 8 Gewährleistung

Soweit der Vertrag eine Betreuung des Kunden durch Fachkräfte zum Gegenstand hat, ist ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg nicht geschuldet – insbesondere ist im Hinblick auf die im Rahmen der Vertragserfüllung abgegebenen Hinweisen, Ratschlägen oder Stellungnahmen kein Arbeitserfolg geschuldet, wie bspw. eine Reduzierung der Zahl der Arbeitsunfälle im Betrieb, o.Ä.. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die für freie Dienstverträge geltenden Vorschriften heranzuziehen.

§ 9 Haftung

- 9.1 IBF haftet gleich aus welchem Rechtsgrund weder für direkte noch für indirekte Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit von IBF oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 9.2 Die Einschränkung der Ziff. 8.1 ist nicht anwendbar, wenn IBF oder seine Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) verletzt haben. In diesem Fall ist die Haftung von IBF jedoch beschränkt auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden.
- 9.3 Die Einschränkung der Ziff. 8.1 ist nicht anwendbar auf Pflichtverletzungen von IBF oder ihren Erfüllungsgehilfen, die eine Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit zur Folge haben.
- 9.4 Die Einschränkung der Ziff. 8.1 ist nicht anwendbar auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen insbesondere solche des Produkthaftungsgesetzes.
- 9.5 Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen haftet IBF uneingeschränkt.
- 9.6 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von IBF hinsichtlich einer etwaigen persönlichen Haftung.
- 9.8 IBF hält eine verkehrsübliche Berufshaftpflichtversicherung auf den Gesamtbetrag von 3.000.000,00 € (in Worten: dreimillionen Euro) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vor.

§ 10 Laufzeit des Vertrags / Kündigung

- 10.1 Soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, wird der Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er beiderseits nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- 10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Das

Sonderkündigungsrecht nach § 627 BGB ist für beide Parteien ausgeschlossen.

- 10.3 Jede Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

§ 11 Geheimhaltung

- 11.1 Alle Informationen und Unterlagen, die IBF im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemacht werden, sind – auch nach der Beendigung des Vertrags – streng vertraulich zu behandeln.
- 11.2 Die Pflicht zu Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.

§ 12 Urheberrechtsschutz

- 12.1 IBF behält das Urheberrecht an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit diese urheberrechtlich sind.
- 12.2 Der Kunde darf die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 12.3 Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Zustimmung von IBF gestattet.
- 12.4 Eine Veröffentlichung der Unterlagen bedarf in jedem Fall der Einwilligung von IBF. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks der Unterlagen gestattet.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das am Geschäftssitz von IBF zuständige Gericht. IBF ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von IBF.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht CISG) ist ausgeschlossen.